
TOP 11a:

Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 529/16

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Aufgrund verschiedener Vorfälle in der jüngsten Vergangenheit, unter anderem vereinzelt Übergriffen in Flüchtlingsunterkünften durch Bewachungspersonal, wurden vielfach Forderungen nach einer Verschärfung des Bewachungsrechts erhoben. Aus diesem Grund hat der Bundestag § 34a der Gewerbeordnung ergänzt und verschärft.

Künftig werden für Gewerbetreibende als Erlaubnisvoraussetzung unter anderem geordnete Vermögensverhältnisse gefordert. Das bisherige Erfordernis, dass der Gewerbetreibende die für den Betrieb erforderlichen Mittel oder entsprechende Sicherheiten nachweisen muss, hat im Vollzug immer wieder zu Schwierigkeiten geführt. Zudem muss der Bewachungsgewerbetreibende zukünftig einen Sachkundenachweis erbringen. Nach bisheriger Rechtslage konnte er stattdessen auch an einem achtzigstündigen Unterrichtsverfahren (ohne Abschlussprüfung) bei der IHK teilnehmen.

Für die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden werden Regelbeispiele eingeführt, was den Behörden die Entscheidung für die Erlaubniserteilung im Einzelfall erleichtern soll.

Nach einer neuen Vorschrift wird im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden ab dem 1. Januar 2019 eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz eingeführt, die automatisiert über das zu errichtende Bewachungsregister erfolgt. Zudem wird eine turnusmäßige Zuverlässigkeitsprüfung eingeführt.

II. Zum Gang der Beratungen

Der Bundesrat hatte zu dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner Sitzung am 13. Mai 2016 im so genannten Ersten Durchgang umfangreich Stellung genommen.

In seiner Stellungnahme schlug er unter anderem vor, die Kriterien, die zur Versagung der erforderlichen Erlaubnisse führen, zu verschärfen und hierzu den Katalog von Straftaten, die die Unzuverlässigkeit des Antragstellers begründen,

zu ergänzen. Der Bundesrat machte deutlich, dass aus seiner Sicht die Unzuverlässigkeit für die Ausübung des Bewachungsgewerbes in der Regel bereits dann vorliegt, wenn der Antragsteller einschlägig vorbestraft ist. In den entsprechenden Straftatenkatalog sollten daher Verbrechen jeglicher Art aufgenommen werden. Von der Unzuverlässigkeit des Antragstellers sei zudem in der Regel auch beim Vorliegen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit sowie bei der Begehung von Vermögensstraftaten, Urkundenfälschung, Haus- und Landfriedensbruch auszugehen.

Zudem stellte der Bundesrat klar, dass es bei Gewerbetreibenden, die sich in einem Zeitraum von fünf Jahren vor der Zuverlässigkeitsprüfung nicht dauerhaft im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat aufgehalten haben, nicht immer möglich ist, die für eine Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen Auskünfte der zuständigen Behörde im früheren Aufenthaltsstaat zu erhalten. Da aufgrund der sicherheitspolitischen Sensibilität des Bewachungsgewerbes in diesen Fällen nicht auf die Durchführung der Zuverlässigkeitsprüfung verzichtet werden könne, sei es angemessen, dass eine Tätigkeit im Bewachungsgewerbe als Gewerbetreibender erst dann aufgenommen werden kann, wenn aufgrund einer Aufenthaltsdauer von mindestens fünf Jahren im Inland oder in einem EU-/EWR-Staat die erforderlichen Erkenntnisse vorliegen.

Der Bundesrat forderte auch, dass im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung des Gewerbetreibenden künftig eine Regelabfrage beim Verfassungsschutz zu erfolgen hat. Reine Verdachtsabfragen reichten aus seiner Sicht nicht aus.

Der Deutsche Bundestag hat sich diesen und weiteren Forderungen des Bundesrates - unter anderem zur Einbindung der örtlichen Polizeidienststellen - im Wesentlichen angeschlossen. Im Zusammenhang mit der für die Zuverlässigkeitsprüfung erforderlichen dauerhaften Aufenthaltsdauer im Inland hielt er allerdings einen Zeitraum von lediglich drei Jahren für ausreichend.

III. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.